



Änderungsantrag

AN/BV0030/2022/05

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		10.05.2022
Stadtverordnetenversammlung		17.05.2022

Einreicher: Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Aufnahme aus Tierheimen und Steuer gefährliche Hunde

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird um den Buchstaben f) ergänzt:
„Hunde aus brandenburgischen und berliner Tierheimen, welche dauerhaft in den Haushalt aufgenommen werden, werden 2 Jahre von der Steuer befreit. Gefährliche Hunde sind davon ausgenommen.“
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert, um Fundhunde den Tierheim-Hunden gleichzustellen:
„Wird der Hund nach Ablauf der sechs Monate dauerhaft in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine Befreiung von der Steuer für zwei weitere Jahre, wenn (...)“

Als § 5 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:
„Gefährliche Hunde sind davon ausgenommen.“

3. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:
„Für den 1. gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR.“

Als § 2 Abs. 3 Satz 2 wird eingefügt:
„Für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 500,00 EUR. Dies gilt (...)“

Im Übrigen bleibt der § 2 Abs. 3 unberührt

Begründung:

Personen, die einen Hund aus einem regionalen Tierheim aufnehmen, sollen begünstigt werden. Zudem sollen Fundhunde und Tierheim-Hunde steuerlich gleichgestellt werden. Dafür wird die Erweiterung auf zwei hundesteuerfreie Jahre vorgeschlagen, weil in Berlin die Steuerbefreiung für Tierheim-Hunde sogar noch länger gilt. Der Einschub „nach Ablauf der sechs Monate“ dient der Klarstellung, ab wann der Fundhund dem aufnehmenden Haushalt steuerlich zugeordnet werden kann.

Der künftigen Haltung zusätzlicher gefährlicher Hunde soll durch eine deutlich höhere Besteuerung klarer entgegengewirkt werden.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Hennigsdorf, 10.05.2022

gez. P. Röthke-Habeck

Vorsitzende
der Fraktion B90/Die Grünen